§ 16

Gemeinschaftsräume in Wohnanlagen

- (1) Bei Mehrwohnungshäusern und Reihenhausanlagen mit mindestens sechs Wohnungen, bei denen ein Drittel der Einheiten die objektbezogenen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllen, werden bei der Errichtung von Gemeinschaftsräumen als Erlebnisräume für Jung und Alt verlorene Zuschüsse von € 900,00 je m² Nutzfläche gewährt. Die Räume werden gefördert, wenn sie folgende Mindeststandards erfüllen:
 - a) oberirdisch gelegen und barrierefrei über einen der Hauptwege in der Wohnanlage erreichbar und partiell einsehbar,
 - b) optisch klar sichtbar und erkennbar,
 - jedenfalls von außen zugänglich,
 - d) eine gute funktionale Verbindung mit dem angrenzenden Außenraum,
 - e) behindertengerechtes WC mit Waschbecken,
 - f) beheizbar,
 - einfache Küche (Herd, zumindest Herdplatte, Kühlschrank, Spüle) mit ausreichend Steckdosen und einem Fernsehanschluss,
 - h) ausreichend bequeme und flexible Möblierung (Stühle und Tische),
 - Mindestgröße im Ausmaß einer üblichen Zweizimmerwohnung mit flexibler Möglichkeit zur Abtrennung, bei Kleinwohnanlagen bis zu 12 Wohnungen, zwischen 30 m² und 40 m²,
 - j) für die Bewohner jederzeit frei und kosternos zugänglich und nutzbar und
 - es liegt ein mit den Bewohnern, z.B. im Rahmen der Einzugsbegleitung partizipativ erstelltes Nutzungs- und Betreuungskonzept vor.
- (2) Maximal werden 80 m² gefördert. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens ein Jahr nach Meldung der Bauvollendung an die Behörde.
- (3) Werden bei Reihen- und Mehrwohnungshäusern zur Reduzierung der individuellen Wohnnutzfläche temporär mietbare Zimmer oder Wohnungen bereitgestellt, um den Bewohnern über die Lebensdauer flexiblere Nutzungsmöglichkeiten zu bieten, werden auch diese Flächen mit maximal 80 m² analog gefördert. Solche Konzepte sind vor Baueingabe mit der Wohnbauförderungsabteilung abzustimmen.

(4) Diese Förderungsbestimmung gilt für Wohnanlagen mit einer Baubewilligung ab Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für früher baubehördlich genehmigte Wohnanlagen gelten die Förderungsbestimmungen jener Förderungsrichtlinie, welche zum Zeitpunkt der Baubewilligung in Kraft war.